

gewerkschaft vidaJohann Böhm-Platz 1
1020 Wien

Telefon: +43 1 53444 79 148

Fax: +43 1 53444 102 230

stellungnahmen@vida.at

www.vida.at



ZVR-Nr.: 576439352

DVR-Nr: 0046655

ATU: 16273100

An das
Bundesministerium für Finanzen,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at
GZ: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Präsident des Nationalrates
per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23.05.2019

Betreff:

Stellungnahme der Gewerkschaft vida zum Entwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Erdgasabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20)

Die Gewerkschaft vida nimmt zum vorliegenden Entwurf des StRefG I 2019/20 wie folgt Stellung:

I Allgemeine Anmerkungen:

Der Ankündigung im Vortrag an den Ministerrat vom 1.5.2019 zufolge ist geplant, die Steuerreform in mehreren Etappen von 2020 bis 2022 umzusetzen. Eine Teilmaßnahme ist sogar erst 2023 – ursprünglich bereits die nächstfolgende Legislaturperiode – vorgesehen. Wenn gleich auch die Einschätzungen über die Bedeutung des angedachten Reformvorhabens hinsichtlich seines Gehalts und Ausmaßes differieren mögen, so handelt es sich angesichts des geplanten Zeitrahmens doch mit ziemlicher Gewissheit um einen der längst andauernden Prozesse zur Änderung der steuerrechtlichen Gestaltung. Dies ist insofern erstaunlich, als die dringende Notwendigkeit behauptet wird, allgemein die Besteuerung mindern zu müssen.

Die – ehemalige – Bundesregierung hat sich laut Ministerratsvortrag zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40% zu senken. Nach Angaben der Statistik Austria schwankt der Anteil der Summe aus Steuern und den tatsächlichen Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung (Indikator 2) am Bruttoinlandsprodukt im 24-jährigen Zeitraum von 1995 bis 2018 zwischen 41% und 43%. Zuletzt lag die Steuer- und Abgabenquote geringfügig über 42%.¹ Ein internationaler Vergleich erscheint nur zwischen jenen Ländern sinnvoll, die ähnliche Wirtschafts- und Sozialstrukturen, vor allem aber auch eine ähnliche Wirtschaftskraft, wie das BIP pro Kopf, aufweisen. Im Jahr 2017 wies Österreich eine Steuern- und Abgabenquote aus Steuern, Pflicht- und freiwilligen Beiträgen zur Sozialversicherung sowie unterstellten Sozialversicherungsbeiträgen (Indikator 4) in Höhe von 42,4% auf. Hiermit befindet sich Österreich durchaus im Feld jener Staaten, die eine Ähnlichkeit mit Österreich aufweisen. Die durchschnittliche Steuer- und Abgabenquote des Euroraums lag 2017 bei 41,4%, in Frankreich, Belgien oder Schweden etwa erreichte die Quote jeweils 48,4%, 47,3% bzw. 44,9%.² Das tatsächliche Problem liegt dagegen in der Struktur des Steueraufkommens. So erreichte im Jahr 2018 der Anteil des Umsatzsteueraufkommens sowie des Lohnsteueraufkommens am gesamten Steueraufkommen 27,55% bzw. 26,65%. Im Unterschied dazu machte das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer lediglich 9,1 % aus, das der veranlagten Einkommensteuer betrug 4,93% des Steueraufkommens. Der Anteil der Kapitalertragsteuer natürlicher Personen sowie jener der Kapitalgesellschaften waren mit 2,17% bzw. 0,72% verschwindend gering.

Werden keine Maßnahmen gesetzt, dann wird die Lohnsteuer demnächst zur aufkommensstärksten Steuer anwachsen. Insgesamt tragen die lohnabhängig Beschäftigten mit ihrer Steuerleistung schon jetzt 80% des gesamten Steueraufkommens. Dank der letzten Steuerreform konnte der Anteil des Lohnsteueraufkommens noch deutlich unter den des Umsatzsteueraufkommens gesenkt werden. Hingegen werden die im Ministerratsvortrag angekündigten Maßnahmen zur Steuerreform das Problem bei der Steuerstruktur weiter verschärfen. Angesichts des nur geringen steuerlichen Beitrags von Kapitalgesellschaften ist es falsch, die Kapitalertragsteuer zu senken. Unternehmer, Selbständige und Gewerbetreibende genießen bereits zahlreiche steuerliche Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten. Vermögensbezogene Steuern, wie eine allgemeine Vermögensteuer oder eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, fehlen gänzlich. Der Mehrheit der Bevölkerung, den lohnabhängig Beschäftigten, kommt trotz ihres enorm hohen Anteils an der Steuerleistung lediglich 60% des Reformvolumens zu, von dem sie noch dazu aufgrund der etappenweisen Umsetzung der Reform erst zu einem späten zukünftigen Zeitpunkt voll profitieren wird können. Allerdings kann sich dieser vermeintliche Vorteil schnell zum Nachteil wenden, wenn beispielsweise infolge der Senkung von Krankenversicherungsbeiträgen mit hoher Wahrscheinlichkeit Selbstbehalte oder gar Leistungskürzungen im Gesundheitssystem notwendig werden. Ein gut ausgebauter Sozialstaat benötigt eine entsprechende solide Finanzierungsbasis.

Vor dem Hintergrund des vorzeitigen Endes der aktuellen Gesetzgebungsperiode scheint ein Reformprozess, dessen Umsetzung etappenweise in einem Zeitraum über mehrere Jahre erfolgt, wenig sinnvoll. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen politischen Mehrheitsverhältnisse in einem halben Jahr die gleichen bleiben werden. Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse wird sich auch auf den politischen Gestaltungswillen auswirken und somit möglicherweise nicht ohne Folgen für die weitere steuerpolitische Strategie in der unmittelbaren Zukunft bleiben. Die Gefahr

¹ Vgl. Statistik Austria, 28.3.2019, Steuern und Sozialbeiträge in Österreich: Abgabenquoten

² Vgl. Statistik Austria, 28.3.2019, Steuern und Sozialbeiträge in der Europäischen Union: Abgabenquoten

verschiedener Versatzstücke unterschiedlicher Reformorientierungen ist daher viel zu hoch.

Eine allgemeine Anmerkung zum vorliegenden Entwurf des StRefG I 2019/20:
Die Angaben im Entwurf zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Abschätzung der Auswirkungen sind ohne Referenzen und sind nicht nachvollziehbar. Ebenso stellt sich vielfach die Frage nach dem Zusammenhang der Evaluierungskriterien mit den angestrebten Zielen, die durch die Änderung der einzelnen Maßnahmen erreicht werden sollen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern mit Hilfe dieser Kriterien die tatsächliche qualitative wie auch quantitative Zielerreichung überprüft werden soll. Jedenfalls muss aufgrund dieser Angaben im vorliegenden Entwurf bezweifelt werden, ob hiermit dem Sinn der Bestimmungen in §§ 17, 18 BHG voll und ganz entsprochen wird.

II Zu den Artikeln:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Z 5

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll von 400 € auf 800 € erhöht werden. Dieser Schritt wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf damit begründet, dass die bisher geltende Grenze nunmehr bereits knapp 40 Jahre bestehe. Des Weiteren schaffe diese Maßnahme Investitionsanreize und führe zu einer Vereinfachung, da unter anderem das Führen eines Anlagenverzeichnisses entfalle.

Das Argument der Schaffung von Anreizen ist eine nicht belegte Behauptung. Zum anderen ist nicht einzusehen, wenn schon Anpassungen als notwendig erachtet werden, warum nicht auch steuerliche Regelungen für lohnabhängig Beschäftigte, wie etwa die Beträge für die Steuerfreiheit von Diäten und Taggeldern oder verschiedene andere Beträge eine entsprechende Valorisierung erfahren sollen. Die beabsichtigte Maßnahme stellt eine ungerechtfertigte einseitige Bevorzugung einer Gruppe gegenüber anderen dar.

Z 6

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Interesse ökologischer Zielsetzungen auch auf Fahrräder und Krafträder, um im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung für diese Befreiungen vorzusehen, ist zu begrüßen.

Z 7

Die mit der beabsichtigten Änderung geschaffene Möglichkeit, das Pendlerpauschale auch elektronisch übermitteln zu können, wird begrüßt.

Z 8 lit. b

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Pauschalierungen soll für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder gewerblicher Tätigkeit erzielen, im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Möglichkeit der pauschalierten Gewinnermittlung geschaffen werden. Die Methode zur Ermittlung des Gewinns knüpft technisch an Umsätze nach dem UStG 1994 an, die der Pauschalierung zugänglich sind. Als Voraussetzung zur Anwendung der Pauschalierung ist korrespondierend mit der Kleinunternehmergrenze für die Umsatzsteuerpauschalierung ein Umsatz von nicht mehr als 35.000 € im Veranlagungsjahr vorgesehen. Eine Überschreitung im Ausmaß von maximal 5.000 € wird toleriert, sofern die Umsatzgrenze im vorangegangenen Jahr nicht überschritten wurde. Als Gewinn wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen aus Umsätzen und den Betriebsausgaben, die in Abhängigkeit von

den im Veranlagungsjahr geleisteten Beiträgen zur Pflichtversicherung mit bis zu 60% der Betriebseinnahmen pauschaliert werden, definiert. Nach einem Übergang auf eine andere Form zu Gewinnermittlung soll die pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren wieder zulässig sein. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird eigens darauf hingewiesen, dass der Grundfreibetrag nach § 10 (1) Z 3 zusteht.

Entgegen der Behauptung nicht vorhandener Pauschalierungsmöglichkeiten in der wirkungsorientierten Analyse zum Begutachtungsentwurf existieren schon jetzt großzügige Pauschalierungen und Begünstigungen für KleinunternehmerInnen. Die Gewährung einer weiteren Pauschalierungsmöglichkeit ist eine nicht begründbare steuerliche Sonderbevorzugung von Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmern im Vergleich zu lohnabhängig Beschäftigten und ist beispiellos in ihrer Art. De facto wird mit der beabsichtigten Regelung ein Freibetrag in Höhe von bis zu 60% der Einnahmen zusätzlich zum ohnehin schon angerechneten Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% gewährt. Dagegen wird die im Ministerratsvortrag angekündigte Erhöhung des Werbungskostenpauschalbetrag für lohnabhängig Beschäftigte auf lediglich 300 € – sofern diese Erhöhung angesichts der ungewissen politischen Zukunft tatsächlich umgesetzt werden wird – vergleichsweise äußerst bescheiden ausfallen.

Zudem ermöglicht die vorgesehene Toleranzregelung gemäß § 17 (3a) Z 2, die Umsatzgrenze von 35.000 € alle zwei Jahre bis auf 40.000 € zu überschreiten. Die Dreijahresfrist für die Berechnung zur Wiederaufnahme der pauschalierten Gewinnermittlung nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart steht im Gegensatz zur geltenden Fünfjahresfrist bei der Ermittlung der Durchschnittssätze sowie bei der Kleinunternehmerregelung. Das ist nicht im Sinne einer behaupteten Vereinfachung und Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelungen.

Auch das Argument eines derzeit bestehenden unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands für KleinunternehmerInnen ist nicht nachvollziehbar. Dieser angebliche Verwaltungsaufwand würde durch die beabsichtigte Gewinnpauschalierung nicht geringer. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer wird Aufzeichnungen führen müssen, um am Jahresende entsprechende Informationen sowohl über die Berechtigung zur Kleinunternehmerregelung als auch zur Betriebsausgabenpauschale zu verfügen.

Z 15

Die vorgesehene Erweiterung der Regelung zum Familienbonus, wonach der Partnerin/dem Partner, die/der nicht die Familienbeihilfe bezieht, auch bei kürzer als sechs Monate im Kalenderjahr dauernden Lebensgemeinschaften Anspruch auf den Familienbonus hat, sofern der Unterhaltsabsetzbetrag für das Kind zusteht, will wohl unbeabsichtigte Härten beseitigen. Diese Absicht ist zu begrüßen. Gleichzeitig aber haben die vorgesehenen Alternativregelungen, den Familienbonus entweder von beiden PartnerInnen je zur Hälfte oder von einer/einem der beiden PartnerInnen zur Gänze beantragen zu können, in einer möglicherweise bereits bestehenden konfliktbeladenen privaten Lebenssituation weitere Schwierigkeiten zur Folge. Dies wird in weiterer Folge auch für die Finanzverwaltung erheblichen Mehraufwand mit sich bringen und die ohnehin knappen Personalressourcen binden.

Z 17, Z 19

Mit dieser Änderung soll offensichtlich Missbrauch bei der Sechstelbegünstigung verhindert werden. Es ist allerdings zu hinterfragen, ob nicht die bestehenden gesetzlichen

Regelungen ausreichen, die in den Erläuterungen angesprochenen nicht gewollten Gestaltenmöglichkeiten zu unterbinden.

Z 30 lit. a

Unter der Annahme, dass von der vorgesehenen Maßnahme tatsächlich eine bedeutende Anzahl Steuerpflichtiger betroffen wäre, würde diese Regelung einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge haben. Dies stünde im erheblichen Gegensatz zur angekündigten Reduktion des Verwaltungsaufwands. Jedenfalls läuft diese vorgeschlagene Regelung den Absichten des Bundesrechtsbereinigungsgesetzes zuwider.

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Z 5

Z 5 soll die notwendigen Regelungen enthalten, mit deren Hilfe die Bestimmungen der ATAD II (Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates) in Österreich umgesetzt werden. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die eine Verminderung der Bemessungsgrundlage verhindern und so für eine Erhöhung des Körperschaftsteueraufkommens sorgen. Österreich bleibt aber nach wie vor die Umsetzung der ATAD I (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates) schuldig. Die EU-Kommission verneint jedenfalls die Gleichwertigkeit der bisherigen Bestimmungen im KStG zur Zinsschranke nach ATAD. Österreich riskiert somit durch seine Untätigkeit ein Vertragsverletzungsverfahren.

Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Z 3, Z 6

Die vorgesehene Anpassung der Umsatzgrenze von 30.000 € auf 35.000 € für die Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmern ist zusammen mit der beabsichtigten Gewährung der Gewinnpauschalierungsmöglichkeit für KleinunternehmerInnen abzulehnen. Dies stellt eine steuerliche Bevorzugung von KleinunternehmerInnen gegenüber lohnabhängig Beschäftigten dar, die keine entsprechende Valorisierung etwa von Diäten und Taggeldern erhalten.

Z 11

Die Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes von 10% auf alle Assistenzhunde gemäß § 39a Behindertengesetz, sofern sie ausschließlich den betroffenen Personen für den persönlichen Gebrauch dienen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Artikel 7 Versicherungssteuergesetz

Die grundsätzliche Absicht, die Besteuerung von Fahrzeugen zu ökologisieren wird begrüßt. Die vorgeschlagenen Regelungen im Entwurf sind allerdings nur wenig dazu geeignet, um dieses Ziel schnell zu erreichen.

So ist zunächst unverständlich, warum lediglich bei neu zugelassenen Fahrzeugen der CO₂-Ausstoß berücksichtigt werden soll. Dadurch entsteht die absurde und kontraproduktive Situation, dass all jene Fahrzeuge, welche schon bisher einen niedrigen CO₂-Ausstoß haben, steuerlich gegenüber Neufahrzeugen mit dem gleichen CO₂-Ausstoß benachteiligt werden. Umgekehrt gilt für schon zugelassene Fahrzeuge mit hohem CO₂-Ausstoß, dass diese steuerlich begünstigt werden im Vergleich zur Neuregelung. Dies schafft einen umweltfeindlichen Anreiz noch vor Inkrafttreten der neuen Regelung per 01. März 2020 Fahrzeuge mit hohem CO₂-Ausstoß anzuschaffen. Das Ziel einer ökologischen Steuerreform wird dadurch konterkariert.

Hinzu kommt, dass durch paralleles Fortbestehen der alten und der neuen Bemessungsgrundlage die Regelung unnötig komplizierter wird. Reichten bisher zur Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer die KW des Fahrzeugs aus, so muss mit der neuen Regelung neben dem KW auch der CO₂-Ausstoß berücksichtigt werden, das Verfahren nach dem der CO₂-Ausstoß ermittelt wurde und in welchem Jahr die Erstzulassung durchgeführt wurde.

Diese zunehmende Komplexität wird nochmals verstärkt durch die Regelung im neuen § 6 Abs 3 Z 9; wonach die relevanten Grenzen für KW und CO₂ jedes Jahr automatisch sinken. Im Sinne einer Ökologisierung ist dies zu begrüßen, wobei allerdings auch hier immer der relevante Wert jener ist, im Jahr der Erstzulassung. Das führt dazu, dass sich je nach dem, in welchem Jahr die Erstzulassung eines Fahrzeugs erfolgt ist, völlig unterschiedliche Steuerbelastungen ergeben. Einen Anreiz schon jetzt möglichst CO₂-arme Fahrzeuge in Verkehr zu bringen, setzt man somit nicht.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die automatische Herabsetzung des Abzugswerts für den CO₂-Ausstoß lediglich für Fahrzeuge gilt, deren Ausstoß nach WLTP ermittelt wurde. Dies führt langfristig dazu, dass neuere Fahrzeugmodelle mit einem realistisch erfassten CO₂-Ausstoß höher besteuert werden, als alte Fahrzeugmodelle, deren Ausstoß noch nach dem älteren und realitätsferneren NEFZ-Verfahren bewertet wurde.

Grundsätzlich ist die Regelung zu begrüßen, wonach der Abzug auf den CO₂-Ausstoß jährlich reduziert wird, dies sollte allerdings auf beide Verfahren gleichermaßen angewandt werden und auch für alle Fahrzeuge, unabhängig vom Zeitpunkt der Erstzulassung gelten.

Um sowohl Ökologisierung mit sozialer Ausgewogenheit und Klarheit des Steuerrechts in Einklang zu bringen, schlagen wir daher vor, dass zur Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer diese, unabhängig vom Jahr der Erstzulassung ab dem 01.03.2020 auf den CO₂-Ausstoß umgestellt wird. Die vorgesehene Staffelung führt somit automatisch dazu, dass dadurch CO₂-arme Fahrzeuge bessergestellt werden. Auch soll die jährliche automatische Absenkung des Abzugswerts auf den CO₂-Ausstoß auf alle Fahrzeuge gleichermaßen Anwendung finden.

Einerseits würde man damit all jene steuerlich entlasten, die schon jetzt ein Fahrzeug mit geringem CO₂-Ausstoß besitzen. Andererseits würde es einen Anreiz schaffen, dass besonders CO₂-starke Fahrzeuge schneller aus dem Verkehr gezogen werden. Zu guter Letzt würde die Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer im Vergleich zum vorliegenden Entwurf deutlich einfacher werden.

Artikel 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Für die Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetz gelten dieselben Anmerkungen wie zur motorbezogenen Versicherungssteuer.

Artikel 12 Normverbrauchsabgabengesetz

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes wird dem Anspruch einer Ökologisierung nicht gerecht.

Aufgrund der vorgesehenen Änderung ergibt sich in Summe, dass erst bei Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von über 300g CO₂/km die NoVa nach neuer Berechnung höher wird als bisher. Für alle Fahrzeuge unter 300g CO₂/km wird die NoVa geringer.

Gemäß dem „CO₂-Monitoring PKW 2016“-Bericht des Umweltbundesamts hatten 2016 99% aller neu zugelassenen PKWs einen Ausstoß von weniger als 200g CO₂/km!

Faktisch würde somit nur für eine verschwindend geringe Anzahl an Fahrzeugen die NoVa erhöht werden. Einen Anreiz für ökologisch nachhaltigere Fahrzeuge schafft man so nicht.

Wir schlagen daher alternativ vor, dass zur Berechnung der NoVa künftig der Steuersatz nicht mehr wie bisher gedeckelt wird, da dies gerade Fahrzeuge mit hohem CO₂-Ausstoß begünstigt. Auch schlagen wir vor, dass die jährliche Herabsetzung des CO₂-Werts für die Steuerberechnung nicht nur für WLTP-Werte gilt, sondern dass dieser Abzug auch für nach NEFZ ermittelte Werte jährlich automatisch sinkt.

III Fazit:

Obwohl wir vereinzelte Maßnahmen für begrüßenswert halten, lehnen wir den vorliegenden Entwurf ab. Dem Entwurf wie auch dem gesamten Reformvorhaben fehlt es an Ausgewogenheit – auch das Ziel der notwendigen Ökologisierung wird mithilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erreicht. Angesichts der Mängel sowie der darüber hinaus sich derzeit verändernden politischen Mehrheitsverhältnisse schlagen wir daher vor, den Entwurf zurückzuziehen und einen neuen auf breiter Basis, unter Einbeziehung aller Sozialpartner, zu erarbeiten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Roman Hebenstreit
Vorsitzender



Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer